

**KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2021****LANDESTARIFE FÜR:**

PERSONENKRAFTWAGEN – KRAFTFAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND GÜTERN – OMNIBUSSE – FAHRZEUGE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (Tarif I Gesetz Nr. 463/ 55) – KRAFTRÄDER

FAHRZEUGKLASSE	WERT DES KW/PS (€)			
	Zahlungen für 1 Jahr		Teilzahlungen	
PKWS UND KRAFTFAHRZEUGE FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND GÜTERN <sup>(1-2)</sup>	KW	PS	KW	PS
<b>EURO 0</b> (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	<b>2,70</b> <b>4,05</b>	<b>1,99</b> <b>2,98</b>	<b>2,78</b> <b>4,13</b>	<b>2,04</b> <b>3,40</b>
<b>EURO 1</b> (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	<b>2,61</b> <b>3,92</b>	<b>1,92</b> <b>2,88</b>	<b>2,69</b> <b>4,03</b>	<b>1,98</b> <b>2,97</b>
<b>EURO 2</b> (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	<b>2,52</b> <b>3,78</b>	<b>1,85</b> <b>2,78</b>	<b>2,59</b> <b>3,90</b>	<b>1,91</b> <b>2,87</b>
<b>EURO 3</b> (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	<b>2,43</b> <b>3,65</b>	<b>1,79</b> <b>2,68</b>	<b>2,50</b> <b>3,75</b>	<b>1,85</b> <b>2,76</b>
<b>EURO 4</b> (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	<b>2,32</b> <b>3,48</b>	<b>1,71</b> <b>2,57</b>	<b>2,39</b> <b>3,59</b>	<b>1,76</b> <b>2,65</b>
<b>EURO 5</b> (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	<b>2,09</b> <b>3,13</b>	<b>1,54</b> <b>2,31</b>	<b>2,15</b> <b>3,23</b>	<b>1,58</b> <b>2,39</b>
<b>EURO 6</b> (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	<b>1,99</b> <b>2,98</b>	<b>1,46</b> <b>2,19</b>	<b>2,05</b> <b>3,07</b>	<b>1,51</b> <b>2,26</b>
OMNIBUSSE <sup>(3)</sup>	<b>2,65</b>	<b>1,94</b>	<b>2,73</b>	<b>2,01</b>
FAHRZEUGE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (Tarif I Gesetz Nr. 463/ 55) (z.B. Wohnmobile, Sattelzugmaschinen) <sup>(3)</sup>	<b>0,39</b>	<b>0,29</b>	<b>0,40</b>	<b>0,29</b>
KRAFTRÄDER ÜBER 50 cm <sup>3</sup>	BIS 11 KW		ÜBER 11KW oder 15 PS (zusätzlich zum Grundbetrag)	
<b>EURO 0</b>	<b>23,40</b>		1,53 pro KW - 1,13 pro PS	
<b>EURO 1</b>	<b>20,70</b>		1,17 pro KW - 0,86 pro PS	
<b>EURO 2</b>	<b>18,90</b>		0,90 pro KW - 0,67 pro PS	
<b>EURO 3 und höher</b>	<b>17,20</b>		0,79 pro KW - 0,59 pro PS	

**ZAHLUNG**

Die Zahlung muss innerhalb des ersten Monats des Zahlungszeitraums erfolgen.

Die einzuzahlende Steuer wird wie folgt berechnet: Die aus dem Kraftfahrzeugschein des Fahrzeuges ersichtliche Anzahl der Kilowatt (KW) (etwaige Dezimalstellen entfallen) wird mit dem Tarif/den Tarifen in nebenstehender Tabelle unter der betreffenden "Euro"-Klasse, welcher das Fahrzeug angehört (Euro 0-1-2-3-4-5-6), multipliziert. Die "Euro"-Klasse hängt von der CEE Richtlinie der Zulassung ab, welche auf dem Kraftfahrzeugschein ersichtlich ist.

Der Steuerbetrag muss mindestens 17,20 Euro betragen.

(1) Für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern, die mit Elektroenergie, Methangas, GPL oder Wasserstoff angetrieben werden, wird die Besteuerung, die weiteren geltenden Begünstigungen ausgenommen, aufgrund der Höchstleistung des Motors in KW ausgedrückt für den Jahreswert in Höhe von € 1,99 (pro KW) und in PS ausgedrückt für den Jahreswert in Höhe von € 1,46 (pro PS) festgelegt, unabhängig von der auf dem Kraftfahrzeugschein angegebenen EU-Richtlinie. **Die neu zugelassenen und in die Zuständigkeit der Provinz Bozen fallenden Fahrzeuge mit Hybridantrieb mit Elektro-Verbrennungsmotor und mit Emissionen nicht über 30g/km sind für die ersten fünf Jahre ab Zulassung befreit.**

(2) Lastkraftwagen Art.1, Abs. 240, Gesetz Nr. 296/ 06.

Für die als N1 mit Karosseriekodex F0 mit 4 oder mehr Plätzen zugelassenen oder wieder zugelassenen Fahrzeuge, welche einen Bezug zwischen der in KW ausgedrückten Leistung und der in Tonnen ausgedrückten Nutzlast des Fahrzeuges höher als oder gleich 180 haben, muss die Kraftfahrzeugsteuer aufgrund der effektiven, in KW ausgedrückten Leistung des Motors berechnet werden.

(3) Auf die ab 1. Januar 2013 laufenden Steuerperioden wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife für die Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höher und für Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, elektrischem, Methangas-, Flüssiggas-, Wasserstoffantrieb, angewandt. Jährlicher Mindesttarif: € 17,20.

**ZAHLUNGSFRISTEN****Erste Zahlung der Kfz-Steuer für neu zugelassene Kraftfahrzeuge**

Die Entrichtung der Kfz-Steuer muss in einmaliger Zahlung innerhalb des Monats getätigt werden, in dem die Zulassung erfolgt. Die Zahlung kann auch innerhalb des auf die Zulassung folgenden Monats erfolgen, ohne Auferlegung von Strafen und Zinsen. Als Fälligkeit gilt jedoch stets der Monat der Zulassung.

**Erste Zahlung der Kfz-Steuer für Personenkraftwagen**

Für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern mit einer Leistung von über 35 KW ist die Steuer ab dem Monat der Zulassung **über einen Zeitraum von mehr als acht Monaten** fällig, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im April, August oder Dezember.

Für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern mit einer Leistung bis zu 35KW sowie für alle Krafträder über 11 KW ist die Steuer ab dem Monat der Zulassung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten fällig, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im Januar oder Juli.

Wird die Kfz-Steuer für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten gezahlt, muss auf die in den Kolonnen "Teilzahlungen" angegebenen Werte Bezug genommen werden.

(N.B. € 2,39 festgelegter Betrag pro KW für Zahlungen für weniger als 12 Monate)

**Beispiel für die Berechnung einer Zahlung von weniger als 12 Monaten für einen Personenkraftwagen Euro 4:** Kfz-Steuer =  $\frac{€ 2,39 \times \text{Anzahl Monate}}{12}$  aufabgerundet auf Eurocent x Anzahl KW

**Erste Zahlung der Kfz-Steuer für Lastkraftwagen**

Für Lastkraftwagen muss die Kfz-Steuer für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ab dem Monat der Zulassung entrichtet werden, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im Januar, Mai oder September. Wird die Steuer für einen Zeitraum entrichtet, der nicht 4, 8 oder 12 Monaten entspricht (für diese Monate kann der jeweilige Steuertarif der Tabelle entnommen werden), muss die Steuer folgendermaßen berechnet werden: Der aus den entsprechenden Tabellen ersichtliche Viermonatsbetrag wird durch vier dividiert und das Ergebnis mit der Anzahl der Gültigkeitsmonate multipliziert.

**Erste Zahlung der Kfz-Steuer für Omnibusse und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/ 55)**

Die Kfz-Steuer muss für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ab dem Monat der Zulassung entrichtet werden, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im Januar, Mai oder September. Wird die Steuer für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten entrichtet, muss die Steuer folgendermaßen berechnet werden: Der Wert der Kolonnen "Teilzahlungen" wird mit der Anzahl der Monate multipliziert.

Verzeichnis der Fahrzeugklassen. Krafträder: Krafträder, dreirädrige Krafträder, dreirädrige Krafträder für die Beförderung von Personen und Gütern, Krafträder mit Beiwagen, dreirädrige Sattelzugkrafträder, dreirädrige Krafträder für spezifische Transporte, vierrädrige Krafträder, Sattelkrafträder; Kraftfahrzeuge: Personenkraftwagen, Omnibusse, Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern, Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte, Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/ 55), Lastzüge, Sattelkraftfahrzeuge, Gelenkfahrzeuge, Wohnmobile, Baufahrzeuge.

**BENACHRICHTIGUNG DER FÄLLIGKEIT** – Die Südtiroler Einzugsdienste AG und A.C.I. stellen den Steuerpflichtigen den kostenlosen Dienst, durch den es möglich ist, über SMS oder E-Mail über die Fälligkeit der Zahlungsfrist der Kfz-Steuer für das laufende Jahr und über den zu zahlenden Betrag informiert zu werden, zur Verfügung. Auf der Webseite [www.aci.it](http://www.aci.it) oder auf der Webseite [www.suedtirolereinzugsdienste.it](http://www.suedtirolereinzugsdienste.it) ist es möglich, sich für den Dienst anzumelden. Für etwaige Fragen über die Berechnungsmodalitäten und über die Zahlung können die folgenden Dienstleistungen kontaktiert werden: TELEFONDIENST 0471 426020 (die Anruferkosten hängen von den verwendeten Anbieter angewandten Tarifen ab) – KFZ-STEUER-BERATUNGSDIENST <https://assistenza.zabollo.aci.it/bozen>.

ACI SPACE – Es ist möglich, die App ACI SPACE kostenlos herunterzuladen. Dadurch können u.a. über die Anwendung MyCar die bis zu vier Jahre früher durchgeführten eigenen Zahlungen und jene des laufenden Jahres angezeigt werden.



**KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2021****LANDESTARIF FÜR:**

- ZAHLUNGSFRISTEN
- ÜBER 20 JAHRE ALTE KRAFTFAHRZEUGE

**ZAHLUNGSFRISTEN**

Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern bis 35 KW (ausgenommen Mietwagen ohne Fahrer) und Krafräder	Für 12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. August
Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern bis 35 KW Mietwagen ohne Fahrer	Für 6-12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. August
Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern über 35 KW (ausgenommen Mietwagen ohne Fahrer)	Für 12 Monate: ab 1. Januar, ab 1. Mai, ab 1. September
Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern über 35 KW Mietwagen ohne Fahrer	Für 4-8-12 Monate: ab 1. Januar, ab 1. Mai, ab 1. September
Omnibusse, Lastkraftwagen und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/1955)	Für 4-8-12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. Juni, ab 1. Oktober
Probekennzeichen	Für 12 Monate: ab 1. Januar (Fixsteuer)

**ZAHLUNGSVERZUG**

Wird die Kraftfahrzeugsteuer verspätet, ungenügend oder gar nicht entrichtet, beträgt die Geldstrafe 30% der nicht fristgemäß entrichteten Steuer.  
Das Dlgs. 472/97, Art. 13, sieht eine reduzierte Geldstrafe im Falle der Regelung der Steuerposition innerhalb bestimmter Fälligkeiten wie unten angegeben vor.

**Reduzierte Geldstrafen im Falle von Selbstsanktionierung**

ÜBERTRETUNG	TERMIN FÜR DIE REGELUNG	REDUZIERTE STRAFE
Keine, verspätete oder ungenügende Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer	innerhalb von <b>15 Tagen</b> ab der Fälligkeit des Zahlungstermins	<b>0,1% für jeden Tag der Verspätung</b>
	ab dem <b>16.</b> bis zum <b>30. Tag</b> ab der Fälligkeit des Zahlungstermins	<b>1,50%</b>
	ab dem <b>31.</b> bis zum <b>90. Tag</b> ab der Fälligkeit des Zahlungstermins	<b>1,67%</b>
	ab dem <b>91. Tag</b> bis zu einem Jahr ab der Fälligkeit des Zahlungstermins	<b>3,75%</b>
	nach einem Jahr und innerhalb <b>2 Jahre</b> ab der Fälligkeit des Zahlungstermins	<b>4,29%</b>
	nach <b>über 2 Jahre</b> ab der Fälligkeit des Zahlungstermins und bis zur Feststellung	<b>5%</b>

Um die reduzierte Geldstrafe in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige die Steuer oder den Differenzbetrag, falls geschuldet, zusammen mit dem reduzierten Strafbetrag und den Verzugszinsen entrichten, die zum gesetzlichen Zinssatz nach Tagen berechnet werden (0,1% jährlich ab 1.1.2017, 0,3% jährlich ab 1.1.2018, 0,8% jährlich ab 1.1.2019, 0,05% ab 1.1.2020 und 0,01% jährlich ab dem 1.1.2021).

**Mindestens 20 Jahre alte Fahrzeuge****Von 20 bis 29 Jahre alte Fahrzeuge (Eigentumssteuer)**

Kraftfahrzeuge und Krafräder, die älter als zwanzig Jahre sind, ausgenommen jene, welche zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind, haben das Recht auf eine 50-prozentige Reduzierung der Eigentumssteuer (L.G. Nr. 11/2015).

**Wichtiger Hinweis:** Fahrzeuge, die älter als zwanzig Jahre und für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind, haben das Recht auf eine 50-prozentige Reduzierung der Eigentumssteuer, nur wenn sie im Besitz der Bescheinigung über die historische Relevanz (CRS), ausgestellt laut Art. 60 der Straßenverkehrsordnung von einem der historischen Register, sind und sofern diese historische Relevanz im Kraftfahrzeugschein angemerkt ist (G. Nr. 145/2018).

**Mindestens 30 Jahre alte Fahrzeuge (Verkehrssteuer)**

Für die mindestens 30 Jahre (ab der Zulassung oder der Herstellung) alten Fahrzeuge muss eine fixe jährliche Verkehrssteuer von 25,82 Euro für Kraftfahrzeuge und 10,33 Euro für Krafräder bezahlt werden.

**Zahlungstermine**

Sobald das Fahrzeug, auch nur für einen einzigen Tag, auf einer öffentlichen Straße verkehrt, ist die Verkehrssteuer geschuldet und muss als bereits bezahlt aufscheinen. Da es sich um eine Verkehrssteuer handelt, muss, zum Unterschied zur Kraftfahrzeugsteuer des Landes als Eigentumssteuer, den Straßenverkehrskontrollorganen, auf deren Aufforderung hin, die Einzahlungsbestätigung vorgelegt werden. Die Steuer ist für das laufende Jahr gültig.

**Wichtiger Hinweis:**

Die Lastkraftwagen und die anderen Fahrzeuge zur gewerblichen Nutzung sind von der Tarifreduzierung ausgeschlossen: für diese Fahrzeuge ist die gesamte Steuer geschuldet.

**FAHRZEUGE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG****Von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer sind befreit:**

- 1) die angepassten Fahrzeuge, welche Eigentum von Menschen mit fehlenden oder permanent eingeschränkten motorischen Fähigkeiten sind, wobei die technische Anpassung im Kraftfahrzeugschein aufscheinen muss;
- 2) die Fahrzeuge, welche Eigentum von Blinden, Tauben oder Menschen mit schwerer psychischer oder geistiger Behinderung, mit schweren Einschränkungen der Gehfähigkeit oder Mehrfachamputationen oder von Menschen mit Down-Syndrom sind;

Für die psychische oder geistige Behinderung ist die Anerkennung der Begleitkulde notwendig. Die Befreiung kann nur für ein Fahrzeug beantragt werden.

Zudem ist diese nur für **Benzin- oder Hybridfahrzeuge bis 2.000 cm<sup>3</sup>, für Diesel- oder Hybridfahrzeuge bis 2.800 cm<sup>3</sup> und für Fahrzeuge mit Elektromotor bis 150 KW** gestattet. Die Befreiung steht dem behinderten Eigentümer des Fahrzeugs selbst oder einem Familienmitglied, welches Fahrzeuginhaber ist und das den Behinderten steuerlich zu Lasten hat, zu.

**BENACHRICHTIGUNG DER FÄLLIGKEIT** – Die Südtiroler Einzugsdienste AG und A.C.I. stellen den Steuerpflichtigen den kostenlosen Dienst, durch den es möglich ist, über SMS oder E-Mail über die Fälligkeit der Zahlungsfrist der Kfz-Steuer für das laufende Jahr und über den zu zahlenden Betrag informiert zu werden, zur Verfügung. Auf der Webseite [www.aci.it](http://www.aci.it) oder auf der Webseite [www.suedtirolereinzugsdienste.it](http://www.suedtirolereinzugsdienste.it) ist es möglich, sich für den Dienst anzumelden. Für etwaige Fragen über die Berechnungsmodalitäten und über die Zahlung können die folgenden Dienstleistungen kontaktiert werden: TELEFONDIENTST 0471 426020 (die Anruferkosten hängen von den vom verwendeten Anbieter angewandten Tarifen ab) – Kfz-STEUER-BERATUNGSDIENST <https://assistenzabollo.aci.it/bozen>.

ACI SPACE – Es ist möglich, die App ACI SPACE kostenlos herunterzuladen. Dadurch können u.a. über die Anwendung MyCar die bis zu vier Jahre früher durchgeführten eigenen Zahlungen und jene des laufenden Jahres angezeigt werden.



**KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2021****LANDESTARIFE FÜR:**

- LASTKRAFTWAGEN MIT EINEM GESAMTGEWICHT UNTER 12 TONNEN • DREIRÄDER
- DREIRADLIEFERWAGEN • PROBEKENNZEICHEN • ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST

**DREIRÄDER-DREIRADLIEFERWAGEN**(mit Hubraum unter 500 cm<sup>3</sup>)

Nutzlast in Kg	12 Monate
Bis zu 400 Kg	17,20
Über 400 bis max. 800 Kg	21,58
» 800» 1.000»	27,75
» 1.000» 1.500»	37,00
» 1.500» 2.000»	52,42

**DREIRÄDER-DREIRADLIEFERWAGEN**(mit Hubraum 500 cm<sup>3</sup> und darüber)

Nutzlast in Kg	12 Monate
Bis zu 400 Kg	17,20
Über 400 bis max. 800 Kg	22,66
» 800» 1.000»	29,13
» 1.000» 1.500»	38,84
» 1.500» 2.000»	55,04
<b>Kraftfahrzeuge</b>	<b>133,50</b>
<b>Motorfahrzeuge</b>	<b>20,03</b>

**PROBEKENNZEICHEN**

**ACHTUNG!** Auf die ab 1. Januar 2013 laufenden Steuerperioden wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife für die Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höher und für Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, elektrischem, Methangas-, Flüssiggas-, Wasserstoffantrieb, angewandt. Jährlicher Mindesttarif: € 17,20.

**LASTKRAFTWAGEN mit einem Gesamtgewicht unter 12 Tonnen** (Ausgenommen Lastkraftwagen laut Art. 1, Abs. 240, Gesetz Nr. 296/06)

Nutzlast in Kg ÜBER BIS MAX		4 Monate	8 Monate	12 Monate
0	400	5,91	11,82	17,20
400	800	7,79	15,57	22,66
800	1000	10,01	20,02	29,13
1000	1500	13,35	26,70	38,84
1500	2000	18,91	37,82	55,04
2000	2500	24,47	48,95	71,22
2500	3000	30,04	60,07	87,41
3000	3500	35,60	71,20	103,59
3500	4000	41,16	82,32	119,78
4000	4500	46,72	93,45	135,96
4500	5000	52,29	104,57	152,15
5000	6000	57,85	115,70	168,34
6000	7000	64,52	129,05	187,77
7000	8000	71,20	142,40	207,19

**Lastkraftwagen Art. 1, Abs. 240, Gesetz Nr. 296/06**

Für die als N1 mit Karosseriekodex F0 mit 4 oder mehr Plätzen zugelassenen oder wieder zugelassenen Fahrzeuge, welche einen Bezug zwischen der in KW ausgedrückten Leistung und der in Tonnen ausgedrückten Nutzlast des Fahrzeuges höher als oder gleich 180 haben, muss die Kraftfahrzeugsteuer aufgrund der effektiven, in KW ausgedrückten Leistung des Motors berechnet werden und die entsprechenden Beträge sind in der Tabelle bezüglich der PKWs und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern angegeben.

**ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST**

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 Nr.7 Absatz 2 sind die **Kraftfahrzeuge für Warentransport** die auf Personen lauten, die in der **Autonomen Provinz Bozen** wohnhaft sind, verpflichtet, außer der Kraftfahrzeugsteuer eine ergänzende Steuer innerhalb derselben Fristen und mit denselben Modalitäten einzuzahlen. Die Höhe der Ergänzungssteuer errechnet sich gemäß untenstehender Tabelle auf der Grundlage der Anhängerlast, die aus dem Kraftfahrzeugschein zu entnehmen ist.

Tarif 1	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 6 Tonnen und bis 8 Tonnen.	BETRAG FÜR 4 MONATE	JÄHRLICHER BETRAG	Tarif 3	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht gleich oder über 18 Tonnen.	BETRAG FÜR 4 MONATE	JÄHRLICHER BETRAG
		€ 23,40	€ 70,20			€ 171,00	€ 513,00
Tarif 2	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 8 Tonnen aber unter 18 Tonnen.	€ 78,30	€ 234,00	Tarif 4	Für Zugmaschinen: a) mit 2 Achsen b) mit 3 Achsen	€ 171,00	€ 513,00
						€ 240,30	€ 720,00

Anmerkung. Kraftfahrzeuge, die gemäß Vermerk im Kraftfahrzeugschein ausschließlich Anhänger für Transporte von Eisenbahnwaggons ziehen, sind befreit. Die Einzahlungen, welche mit obenstehendem Tarif den von der EG Richtlinie vorgesehenen Mindestbetrag nicht erreichen, müssen in dem von derselben Richtlinie festgelegten Mindestausmaß durchgeführt werden.

**BENACHRICHTIGUNG DER FÄLLIGKEIT** – Die Südtiroler Einzugsdienste AG und A.C.I. stellen den Steuerpflichtigen den kostenlosen Dienst, durch den es möglich ist, über SMS oder E-Mail über die Fälligkeit der Zahlungsfrist der Kfz-Steuer für das laufende Jahr und über den zu zahlenden Betrag informiert zu werden, zur Verfügung. Auf der Webseite [www.aci.it](http://www.aci.it) oder auf der Webseite [www.suedtirolereinzugsdienste.it](http://www.suedtirolereinzugsdienste.it) ist es möglich, sich für den Dienst anzumelden. Für etwaige Fragen über die Berechnungsmodalitäten und über die Zahlung können die folgenden Dienstleistungen kontaktiert werden: TELEFONDIENST 0471 426020 (die Anruferkosten hängen von den vom verwendeten Anbieter angewandten Tarifen ab) – Kfz-STEUER-BERATUNGSDIENST <https://assistenzaibollo.aci.it/bozen>.

ACI SPACE – Es ist möglich, die App ACI SPACE kostenlos herunterzuladen. Dadurch können u.a. über die Anwendung MyCar die bis zu vier Jahre früher durchgeführten eigenen Zahlungen und jene des laufenden Jahres angezeigt werden.



**KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2021****LANDESTARIFE FÜR:**

- LASTKRAFTWAGEN MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON 12 TONNEN ODER MEHR • LASTZÜGE, DIE AUS MEHREREN TEILEN BESTEHEN ODER SATTELSCHLEPPER MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON 12 TONNEN ODER MEHR (Dlgs. 24/2/97 Nr. 43 und D.M. 27/12/99)
- ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST

**ACHTUNG!** Auf die ab 1. Januar 2013 laufenden Steuerperioden wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife für die Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höher und für Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, elektrischem, Methangas-, Flüssiggas-, Wasserstoffantrieb, angewandt. Jährlicher Mindesttarif: € 17,20.

**LASTKRAFTWAGEN mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr**

Kategorie	2 Achsen		3 Achsen		4 oder mehr Achsen		Jahressteuersatz		Monatlicher Steuersatz	
	ab	unter	ab	unter	ab	unter	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (a)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (b)	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (c)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (d)
1	12	15	15	19			148,28	185,00	12,74	15,89
2			19	21	23	25	165,47	206,38	14,22	17,73
3			21	23	25	27	182,21	227,75	15,65	19,57
4	15						216,14	270,52	18,57	23,24
5			23				272,38	340,70	23,40	29,27
6					27	29	285,39	356,98	24,52	30,67
7					29		422,98	528,49	36,34	45,40

**LASTZÜGE SATTELSCHLEPPER**

Class OEE	2 + 1 Achsen		2 + 2 Achsen		2 + 3 Achsen		3 + 2 Achsen		3 + 3 Achsen und andere Zusammensetzungen		Jahresmindeststeuersatz		Monatlicher Mindeststeuersatz	
	ab	unter	ab	unter	ab	unter	ab	unter	ab	unter	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (a)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (b)	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (c)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (d)
1	12		23	29							158,04	276,56	13,58	23,76
2			29	31					36	40	202,66	302,59	17,41	26,00
3			31	33			36	38			301,66	418,80	25,92	35,98
4					36	38			40		333,27	481,55	28,63	41,37
5							38	40			409,03	565,21	35,14	48,56
6			33		38						463,42	635,86	39,81	54,63
7							40				565,21	836,66	48,56	71,88

**HINWEISE**

- Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr mit pneumatischer oder laut Eintragung im Kraftfahrzeugschein als gleichwertig anerkannter Aufhängung ist die Steuer um 20% herabgesetzt.
- Keine Anwendung für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr findet die Ermäßigung auf die Nutzlast von 50%, die für Lastkraftwagen zum Transport von Milch, Frischfleisch, Abfälle und Müll, Monopolwären sowie Tankwagen für die Entleerung von Senkgruben vorgesehen sind.
- Die Kraftfahrzeugsteuer muss für einen festen, viermonatlichen Zeitraum oder für zwei feste, jeweils viermonatliche Zeiträume oder für ein ganzes Jahr mit Fristbeginn ab 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober bezahlt werden.

**ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST**

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 Nr.7 Absatz 2 sind die **Kraftfahrzeuge für Warentransport** die auf Personen lauten, die in der **Autonomen Provinz Bozen** wohnhaft sind, verpflichtet, außer der Kraftfahrzeugsteuer eine ergänzende Steuer innerhalb derselben Fristen und mit denselben Modalitäten einzuzahlen. Die Höhe der Ergänzungssteuer errechnet sich gemäß untenstehender Tabelle auf der Grundlage der Anhängerlast, die aus dem Kraftfahrzeugschein zu entnehmen ist.

Tarif	Beschreibung	BETRAG FÜR 4 MONATE	JÄHRLICHER BETRAG
		€ 23,40	€ 70,20
<b>Tarif 1</b>	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 6 Tonnen und bis 8 Tonnen.		
<b>Tarif 2</b>	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 8 Tonnen aber unter 18 Tonnen.	€ 78,30	€ 234,00
<b>Tarif 3</b>	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht gleich oder über 18 Tonnen.	€ 171,00	€ 513,00
<b>Tarif 4</b>	Für Zugmaschinen: a) mit 2 Achsen b) mit 3 Achsen	€ 171,00	€ 513,00
		€ 240,30	€ 720,00

**Anmerkung.** Kraftfahrzeuge, die gemäß Vermerk im Kraftfahrzeugschein ausschließlich Anhänger für Transporte von Eisenbahnwaggons ziehen, sind befreit. Die Einzahlungen, welche mit obenstehendem Tarif den von der EG Richtlinie vorgesehenen Mindestbetrag nicht erreichen, müssen in dem von derselben Richtlinie festgelegten Mindestausmaß durchgeführt werden.

**BENACHRICHTIGUNG DER FÄLLIGKEIT** – Die Südtiroler Einzugsdienste AG und A.C.I. stellen den Steuerpflichtigen den kostenlosen Dienst, durch den es möglich ist, über SMS oder E-Mail über die Fälligkeit der Zahlungsfrist der Kfz-Steuer für das laufende Jahr und über den zu zahlenden Betrag informiert zu werden, zur Verfügung. Auf der Webseite [www.aci.it](http://www.aci.it) oder auf der Webseite [www.suedtirolereinzugsdienste.it](http://www.suedtirolereinzugsdienste.it) ist es möglich, sich für den Dienst anzumelden. Für etwaige Fragen über die Berechnungsmodalitäten und über die Zahlung können die folgenden Dienstleistungen kontaktiert werden: TELEFONDIENTST 0471 426020 (die Anruferkosten hängen von den vom verwendeten Anbieter angewandten Tarifen ab) – KFZ-STEUER-BERATUNGSDIENST <https://assistenzaabollo.aci.it/bozen>.

ACI SPACE – Es ist möglich, die App ACI SPACE kostenlos herunterzuladen. Dadurch können u.a. über die Anwendung MyCar die bis zu vier Jahre früher durchgeführten eigenen Zahlungen und jene des laufenden Jahres angezeigt werden.

